

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 19. - 21. Oktober 2022 in Hannover**

Beschluss

Einführung einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen des Ausbaus von Windenergie und Photovoltaik (unter Bezugnahme auf § 6 EEG)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die finanzielle Beteiligung von Kommunen am Ausbau von Windenergie und Photovoltaik bereits gestärkt wurde.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die finanzielle Beteiligung der Kommunen in ihrer freiwilligen Ausgestaltung nicht die stringente Anwendung findet, die aus Akzeptanzgründen dringend erforderlich wäre. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Räumen werden zunehmend mit den Auswirkungen einer gesteigerten Windenergieplanung konfrontiert. Damit Kommunen sowie Anwohnerinnen und Anwohner aktiv von der Energiewende partizipieren können, gilt es, Mehrwerte für diese zu schaffen. Nur mit einer guten Akzeptanz kann die Energiewende tatsächlich gelingen.
3. Die Forderung einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung von Kommunen wurde aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken der Bundesregierung bislang nicht umgesetzt. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) entschieden, dass das Landesgesetz aus Mecklenburg-Vorpommern über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz) ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Damit wird die Möglichkeit für eine grundsätzliche Regelung eröffnet, um die Anlagenbetreiber zukünftig zu verpflichten, betroffene

Anwohner und Kommunen an den jeweiligen Projekten vor Ort finanziell zu beteiligen.

4. Ausweislich der Urteilsbegründung des BVerfG dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Mit dem CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom kann der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, da er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.

5. Vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) und im Interesse der Stärkung der Akzeptanz des Ausbaus von Windenergie und Photovoltaik vor Ort (insb. vor dem Hintergrund des bundesweiten 2-Prozent-Ziels) bitten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Bundesregierung daher, zu prüfen, ob die in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelte finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zukünftig von Ländern verpflichtend ausgestaltet werden kann.